

RS UVS Kärnten 1993/10/06 KUVS-1534/1/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1993

Rechtssatz

Die Mitteilung

"gegen obgenanntes Straferkenntnis erhebe ich Einspruch" kann nicht als formgerechte Berufung beurteilt werden (Zurückweisung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at